

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund



§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband (KV) Dortmund sind Teil des Landesverbandes NRW der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Dortmund.

§ 2 Ortsverbände

- (1) Der KV gliedert sich in Ortsverbände (OV), deren Tätigkeitsbereiche mit den Dortmunder Stadtbezirken identisch sind.
- (2) Höchstes beschlussfassendes Gremium jedes Ortsverbandes ist die Ortsmitgliederversammlung (OMV), die mindestens einmal jährlich stattfindet. Sie wählt – wahlweise für ein oder zwei Jahre – mindestens eine Sprecherin, eine*n Sprecher*in und einen Finanzverantwortliche*n.
- (3) Im Übrigen gelten auf Ortsverbandsebene sinngemäß die Regelungen dieser Satzung für die Mitgliederversammlung auf Kreisverbandsebene. Die Sprecher*innen des OV vertreten den Ortsverband nach innen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Die OV organisieren ihre politische Tätigkeit für ihren Wirkungsbereich und entscheiden über ihre Finanzen im Rahmen der Satzungsbestimmungen.
Das Vermögen des OV wird durch den Kreisverband auf Verrechnungskonten verwaltet.

§ 2a GRÜNE JUGEND Dortmund

- (1) Die GRÜNE JUGEND Dortmund ist als politische Jugendorganisation Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Dortmund organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Dortmund dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen; die Verwendung der finanziellen Mittel der GRÜNEN JUGEND Dortmund darf dem Parteiengesetz nicht widersprechen. Die GRÜNE JUGEND Dortmund ist mit ihrer Finanzführung dem Vorstand des Kreisverbands rechenschaftspflichtig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Dortmund hat das Recht, Anträge an alle Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund zu stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Partei angehört und sich zu den Programmen und Satzungen der Partei bekennt.

- (2) Über die Aufnahme in die Partei entscheidet der Kreisvorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags in Textform.
Bei Aufnahme in einen OV erfolgt dies im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsverband.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Kreisvorstand. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist wirksam, sobald er in Textform dem Kreisverband zugegangen ist. Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen der Satzungen der Landes- und Bundespartei. Näheres regelt die Landesschiedgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und der Gesetze teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, die Mandatsträger*innen außerdem Sonderbeiträge. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des KV sind:

- die Jahreshauptversammlung (JHV)
- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes. Sie findet mindestens zweimal im Jahr statt. Die MV fasst Beschlüsse zu allen politischen Grundsatzfragen, zur Satzung und Geschäftsordnung des Kreisverbandes.
Die Mitgliederversammlung wählt die auf Kreisverbandsebene zu bestimmenden Direkt- und Listenkandidat*innen für die Bezirksvertretungen, den Rat, den Landtag und den Bundestag.
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstands oder auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Die MV wird durch den Kreisvorstand unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.
Die Einladung erfolgt elektronisch per Mail. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse angegeben oder dem elektronischen Versand gegenüber dem Kreisverband widersprochen, wird die Einladung postalisch zugestellt.
Die Jahreshauptversammlung oder eine MV, auf der Anträge zur Satzung behandelt werden sowie eine MV, auf der Direktkandidat*innen und/oder Listen gemäß Abs. (1) gewählt werden, müssen unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlagen von mindestens drei Ortsverbänden oder auf Antrag in Textform von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MV mit verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Dringlichkeit muss von der MV zu Beginn bestätigt werden.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

- (5) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann die MV Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an den Kreisvorstand verweisen. Ausgenommen von einer Verweisung ist die Beschlussfassung über die in § 9 (3) Parteigesetz genannten Themen (Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Auflösung sowie Verschmelzung mit anderen Parteien).
- (6) Die MV fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn dem andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Eine der Mitgliederversammlungen findet möglichst im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung statt. Die JHV beschließt über den Haushalt des Kreisverbandes, die Höhe der Beitragssätze und der Sonderbeiträge.
- (2) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die den jährlichen Finanzrechenschaftsbericht des Kreisvorstands vor der Berichterstattung an die JHV überprüfen. Das Prüfergebnis ist der JHV vor Beschlussfassung von den Rechnungsprüfer*innen bekannt zu geben.
- (3) Die JHV nimmt den Jahresrechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.
- (4) Die JHV wählt den Vorstand.
- (5) Die JHV wählt die Delegierten zu Landes- und Bundesversammlungen und Vertreter*innen für Organe höherer Gebietsverbände. Nachwahlen können auch auf einer ordentlichen MV erfolgen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Kreisverband wird durch den Vorstand im Rahmen der Satzung, des Programms und der Beschlüsse der Partei nach innen und außen vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern: Sprecherin, Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in und maximal sechs weitere Vorstandsmitglieder. Kandidat*innen für den Vorstand sollen mindestens drei Monate Mitglied der Partei sein.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Kreisverbandes, die Koordination der politischen Arbeit des KV und für seine Vertretung in der Öffentlichkeit. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der MV vor und beschließt auf Vorschlag der Kreisschatzmeister*in den jährlichen KV-Haushaltsentwurf. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind Sprecherin, Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind parteiöffentlich. Personalfragen sind nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen nicht ausdrücklich etwas anderes wünschen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn dem keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Parlamentsabgeordnete auf Landes-, Bundes-, Europaebene oder Mitglieder des Rates der Stadt Dortmund sein. Die Vorstandsmitglieder dürfen keine bezahlten Arbeitsaufträge an sich selbst vergeben. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandamt ausüben.
- (8) Anträge an den Vorstand sind jederzeit möglich. Sie müssen in Textform gestellt werden. Der Vorstand muss an ihn gestellte Anträge unverzüglich behandeln oder an andere Organe des KV verweisen. Ist dies nicht möglich, so ist der Antragsteller*in das weitere Verfahren zu erläutern.

§ 9 Frauenstatut

- (1) Alle gewählten Organe des KV sind zu mindestens 50% (Mindestquotierung) mit Frauen zu besetzen. Ebenso wird bei Delegiertenwahlen zu Landes- und Bundesorganen verfahren. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Dabei müssen auch Sprecherin (quotiert), Sprecher*in (offen), Schatzmeister*in und politische*r Geschäftsführer*in mindestquotiert besetzt sein.

Wahllisten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten sind. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Platz freigeben. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

- (2) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 2 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
- (3) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand kann eine Frauenversammlung (FV) einberufen. Auf Verlangen von 10% der weiblichen Mitglieder hat der Vorstand eine FV einzuberufen. Für die Einladungsfristen gelten die Bestimmungen zu den Einladungsfristen der MV analog.
- (5) Präsidien von Mitgliederversammlungen werden mindestquotiert besetzt.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Auf Antrag des Vorstands, von drei Ortsverbänden oder 10% der Mitglieder kann die MV eine Urabstimmung zu grundsätzlichen Fragen beschließen.
- (2) Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbands gilt analog.
- (3) Das Ergebnis der Urabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder beteiligt.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Wahlverfahren

- (1) Alle Mitglieder und Gäste haben auf Versammlungen des KV, der OV oder des Vorstandes das Recht zu reden.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht delegierbar.
- (3) Wer ein von der MV gewähltes Amt innehat, ist der MV rechenschaftspflichtig und ist jederzeit durch die MV abwählbar, wenn dazu ein begründeter Antrag in Textform von mindestens 10 Mitgliedern vorliegt und den Mitgliedern des KV in der Einladung zur Kenntnis gegeben worden ist.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält.
In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15 % der Stimmen erhalten hat.
In einem dritten Wahlgang dürfen so viele Bewerber*innen kandidieren, wie noch Plätze zu vergeben sind, plus eine weitere Person bei weniger als vier noch zu vergebenden Plätzen, plus zwei weitere Personen bei mindestens vier noch zu vergebenden Plätzen. Es dürfen die Kandidat*innen im dritten Wahlgang weiter kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten.
Für die Abwahl aus einem Amt bedarf es der absoluten Mehrheit.
- (5) Die Amtsduer von Vorstand und Delegierten zum Landesfinanzrat beträgt zwei Jahre. Sie endet zeitgleich auch für Nachgewählte mit der alle zwei Jahre stattfindenden Wahl-JHV.
- (6) Die Amtsduer der Delegierten zu Landes- und Bundesversammlungen, zum Landesparteirat und für den Bezirksverband Ruhr beträgt zwei Jahre. Sie endet zeitgleich auch für Nachgewählte mit der folgenden JHV.
- (7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der LDK- und BDK-Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 12 Arbeitsgruppen (AG) und Projektgruppen (PG)

- (1) Von der MV oder dem Vorstand können Arbeitsgruppen (AG) und Projektgruppen (PG) gebildet werden. AGs sind zu politischen Themenbereichen auf Dauer angelegt. PGs sind insbesondere auf kurzfristige Ziele, Aktionen oder Aufgabenfelder ausgerichtet.
AGs und PGs müssen sich an den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientieren.
- (2) AGs/PGs können gegenüber der Öffentlichkeit nicht als Vertretung des Kreisverbandes auftreten.

§ 13 Auflösung

- (1) Den Beschluss über die Auflösung des KV trifft die JHV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet im Falle der Auflösung die JHV.

§ 14 Datenschutz

Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten.

Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert.

§ 15 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

Die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25. April 1990,

geändert bei

der JHV am 07.03.1992,

der JHV am 24.04.1993,

der MV am 06.11.1993,

der JHV am 28.05.1994,

der MV am 26.01.2000,

der MV am 12.04.2000,

der MV am 18.06.2003,

der JHV am 06.03.2013,

der JHV am 12.03.2014,

der JHV am 09.03.2016,

der JHV am 11.03.2017,

der JHV am 27.08.2022,

der JHV am 09.03.2024,

der JHV am 03.05.2025.